

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), i. V. m. den §§ 1,2,6,9,15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146), und der Abwassersatzung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 27.11.2019 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg erlassen:

### **I. Anschluss**

#### **§ 1. Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt Sternberg entsorgt das in ihrem Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser (zusammen Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes) in Trennkanalisation. Die Stadt Sternberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
  - a) des Klärwerks,
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
  - c) von Straßenkanälen.
- (3) Der Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen bzw. für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung zum Haus und Reinigungsschacht).
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

#### **§ 2. Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs.2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
- c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des 1. Absatzes nicht erfüllt sind.
- (3) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Betrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d.h., wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Veranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die Vorteilslage des Grundstückes gegeben ist und Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (5) Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, zahlen zur Abdeckung des Vorteils der verbesserten Reinigung durch die neue oder erweiterte Kläranlage den Beitragssatz II.
- (6) Grundstücke im Sinne des 5. Absatzes zahlen den Beitragssatz III (Differenzbetrag zwischen Beitragssatz I und II), wenn das Kanalnetz an diesen Grundstücken erneuert wird.
- (7) Alle anderen beitragspflichtigen Grundstücke gem. Abs.1 zahlen den Beitragssatz I.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§ 3. Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten Beitrags- und Gebührensatzung (§ 9 KAG).

### **§ 4. Beitragsmaßstab**

Der Beitrag wird für die Abwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je

Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 eine Gebäudehöhe von unter 2,40 m vorliegt, sie aber dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, gilt die historische Geschosshöhe als ein Vollgeschoss. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden auf volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a)- c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplatz) 25 % der Grundstücksfläche; für Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die um 50 % reduzierte tatsächliche Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksseitengrenzen an beiden Seiten den gleichen Abstand vom angeschlossenen Gebäude haben. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

Dieser Regelung unterliegt auch überdimensionierte ehemalige Ackerbürgergrundstücke (über 2000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche).

(3) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des 1. Absatzes gilt

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; Dies gilt nur, wenn diese Grundstücke tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen werden sollten;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt;

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5. Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung

**Beitragssatz I** 14,30 €/ m<sup>2</sup> (nutzungsbezogene Grundstücksfläche),

für die Grundstücke, die voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren und diese erneuert, verbessert oder erweitert wurde

**Beitragssatz II**      **2,60 €/ m<sup>2</sup>** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche),

für Grundstücke, die voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren und deren Kanalnetz erneuert wurde

**Beitragssatz III**      **11,70 €/ m<sup>2</sup>** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche).

## **§ 6. Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GB1. DDR 1 S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7. Vorausleistungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße bzw. der Baumaßnahmen in der Kläranlage begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 8. Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Stadt kann auf begründetem Antrag, der innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt sein muss, Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung bewilligen.

## **§ 9. Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Entrichtung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 10. Erstattungsansprüche**

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (Hauptsammler zu Grundstücksgrenze) einen Kostensatz nach Einheitssätzen.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes ermittelt sich, indem die üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen für Anschlüsse gleicher Art zugrunde gelegt werden. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.  
Der Einheitssatz je Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranschluss  
beträgt pro Grundstück **1.500,00 €**
- (3) Wenn Grundstückseigentümern gestattet wird, mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal zu entwässern, so ist hierfür nur ein Einheitssatz zugrunde zu legen.
- (4) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten durch die Stadt zusätzliche Grundstücksleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlichen entstandenen Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Aufwendungen für die Erneuerung und Veränderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers von Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (7) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung vom Straßenkörper bis zum Grundstück.
- (8) §§ 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

### **III. Benutzung**

#### **§ 11. Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  1. als **Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Sie gliedert sich in
    - a) Grundgebühren und

- b) Zusatzgebühren;
2. als **Benutzungsgebühr B** für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in die
    - a) Abholgebühr für Hauskläranlagen
    - b) Abholgebühr für abflusslose Gruben
  3. als **Niederschlagswassergebühr** für die Entsorgung von Niederschlagswasser, das von Niederschlagsflächen der Grundstücke abgeleitet wird, die an die Anlage zur Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind.

## § 12. Gebührenmaßstab und Gebührensatz

### 1. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird für jede Wohnungs- Gewerbe- oder Nutzungseinheiten erhoben.  
 Wohnungen sind Räume, die dem Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken dienen. Gewerbeeinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die der selbständigen gewerblichen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeitsausführung dienen.  
 Nutzungseinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die dem sonstigen Aufenthalt von Personen dienen.

#### Als eine Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheit gilt:

- 1) jede in sich abgeschlossene Wohnung
- 2) für gewerblich genutzte Räume, mit Ausnahme der unter 5) aufgeführten Gewerbe, jeweils volle 150 m<sup>2</sup>
- 3) je 4 Betten im Krankenhaus, Sanatorium, Klinik, Pflegeeinrichtung u. ä.
- 4) öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- 5) Gaststätten, Pensionen, Hotels bis zu 50 Sitzplätze oder bis zu 50 Betten
- 6) Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke - außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz-) für den Zeitraum Mai bis September. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
- 7) Friedhöfe
- 8) jede Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz unabhängig von der Anzahl der Gärten. Das gilt nicht für Gartenhäuser, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind und für Wohnzwecke genutzt werden.
- 9) jede Baulichkeit auf einem Campingplatz, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist
- 10) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung jedes Nutzungsgebäude, das an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist

Gaststätten über 50 Sitzplätze und Pensionen/Hotels über 50 Betten werden mit der Gebühr von 2 Gewerbeeinheiten berechnet.

## Die Grundgebühr beträgt je Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheit

**5,00 €/ Monat**

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge erfolgt nur durch geeichte, bei den Stadtwerken Sternberg erworbene Abzugszähler, die in Eigentum des Grundstücksbesitzers übergehen. Nach Ablauf der Eichfrist für Wasserzähler von 6 Jahren gem. Mess- und Eichgesetz (MessEG) muss ein neuer Abzugszähler bei den Stadtwerken Sternberg erworben werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup> /Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> /Jahr je Person zugrunde gelegt, sofern keine gesonderte Messung erfolgt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(4) Die **Zusatzgebühr** beträgt je m<sup>3</sup> **1,94 €**

(5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und

biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

- von 1900 bis 2400 mg CSB/l um 10 v. H. der Gebühr pro m<sup>3</sup>
- von 2401 bis 3200 mg CSB/l um 20 v. H. der Gebühr pro m<sup>3</sup>
- von 3201 bis 4000 mg CSB/l um 30 v. H. der Gebühr pro m<sup>3</sup>
- von 4001 bis 4800 mg CSB/l um 40 v. H. der Gebühr pro m<sup>3</sup>

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 15 v. H. der Gebühr pro m<sup>3</sup> erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann den Verschmutzungsgrad durch ein amtliches Gutachten nachweisen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern durch das Gutachten eine niedrigere Einstufung nachgewiesen werden kann, trägt die Gemeinde die Kosten.

## 2. Benutzungsgebühr B

(6) Die Benutzungsgebühr B beträgt

- a) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m<sup>3</sup> abgeholte Inhaltsstoffe  
**36,71 €**
- b) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der abflusslosen Grube abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m<sup>3</sup> abgeholte Inhaltsstoffe  
**11,54 €**

## 3. Niederschlagsgebühr

(7) Die Niederschlagsgebühr beträgt **0,12 € je m<sup>2</sup>** angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

(8) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, also die tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen, mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlage schätzen.

## § 13. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:

- a) für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem 1. eines Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt und
- b) für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme

der Grundstücksabwasseranlage;

- c) für die Benutzungsgebühr B mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 14. Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenschuldner der Straßenentwässerungsgebühr für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Träger der Straßenbaulast ist.

#### **§ 15. Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Auf die Benutzungsgebühr A werden können Vorauszahlungen erhoben und durch Bescheid festgesetzt werden. Der Anspruch auf die Vorauszahlung entsteht erstmals mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Vorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers berechnet.

Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Beträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin eines jeden Jahres zu zahlen, bis ein Änderungsbescheid ergangen ist.

- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (5) Die Benutzungsgebühr A ist eine Jahresgebühr. Der Verbrauch wird zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres ermittelt und abgerechnet. Nachzahlungen werden mittels Bescheid erhoben und sind mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres zur Zahlung fällig
- (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach jeder Abfuhr der Inhaltstoffe aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben abgerechnet, zahlbar innerhalb von 14 Tage nach Rechnungslegung.

## **§ 16. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 17. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.

Sternberg, den 27.11.2019

Taubenheim  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wird im Internet unter [www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de) am 09.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.